

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf Bauamt Kurparkstr. 4 17419 Seebad Ahlbeck	BM	ØBM	ØZD	ØFB I	ØFB II	ØEB
	ZD	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf				zK
	FB I	11. MAI 2015				zwV
	FB II	Eingang				Rü
	EB	zdA	FE:			

Standort:
 Amt: Anklam / Außenstelle Eilbogenstr. 2
 Sachgebiet: Umweltamt
 Auskunft erteilt: Naturschutz und Landschaftspflege
 Zimmer: Frau Schreiber
 Tel./Fax-Nr.: 13
 E-Mail: 03834-8760-3214 / -93214
 Ute.Schreiber@kreis-vg.de

Sprechzeiten
 montags: nach Vereinbarung
 dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs: nach Vereinbarung
 donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 29.04.2015
 Frau Behn

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom 70.1/Schr.

Datum 29.04.2015

Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet Fremdenverkehr am Kulm zwischen ‚Strandhotel Ostseeblick‘ und Badstraße in Heringsdorf“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur eingereichten Scopingunterlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist es der Naturschutzbehörde nicht möglich an diesem Termin teilzunehmen. Der zu erarbeitende Umweltbericht ist entsprechend der Anlage 1 zum BauGB in der jetzt gültigen Fassung zu erarbeiten.

Zur eingereichten Scoping-Unterlage sind folgende Ergänzungen vorzunehmen bzw. zu berücksichtigen.

Gehölzschutz

Da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung vollständig und abschließend abgearbeitet werden müssen, ist im Rahmen des Planverfahrens auch der Gehölzschutz als Teil der Eingriffsbewertung abschließend zu klären.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, die im Bereich der Baugrenzen liegen und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubestellen. Nach Ziffer 3.1.6 des Baumschutzkompensationserlasses besteht nur die Verpflichtung zur Pflanzung von 1:1, für den darüber hinausgehenden Kompensationsumfang besteht ein Wahlrecht, ob gepflanzt oder ob eine Ausgleichszahlung erfolgen soll. Die Gemeinde muss im Antrag auf Ausnahmegenehmigung bereits entscheiden, ob und im welchem Umfang sie von diesem Wahlrecht Gebrauch machen will. Da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung vollständig und abschließend abgearbeitet werden müssen, sind auch verbindlich verfügbare Pflanzstandorte nachzuweisen bzw. zuzuordnen. Dies hat vor Satzungsbeschluss zu erfolgen. Dies betrifft somit nicht nur die Bäume entsprechend des gesetzlichen Gehölzschutzes sondern auch die Bäume nach Satzung der Gemeinde Heringsdorf die im genannten Verfahren mit konzentriert werden.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
 17489 Greifswald
 Postfach 11 32
 17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
 Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71-74
 17389 Anklam
 Postfach 11 51/11 52
 17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
 E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
 17309 Pasewalk
 Postfach 12 42
 17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
 IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
 BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
 IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
 BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer

DE11ZZZ00000202986

Schutzgut Fauna

Für das Schutzgut Fauna sind nicht nur die Belange des speziellen Artenschutzes entscheidend. Diese Belange sind gesondert in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Mit dem Schutzgut Fauna sind auch die Arten, die über den Anhang IV der FFH Richtlinie und die europäischen Vogelarten hinaus, im Gebiet, vorzufinden sind, zu bewerten.

Die Wertigkeit eines Biotopes spiegelt sich auch in der faunistischen Artauswahl wider.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schreiber
Schreiber
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

FM	QBM	QSD	QFBI	QFBI	QEB
SD	Gemeinde Ostschwarzwald				SK
FBI	11. Mai 2012				Vws
FBI	Biotop				FR
EB	sdA	FEI			

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Handwritten initials

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde
Ostseebad Heringsdorf
Kurparkstraße 4
17419 Seebad Ahlbeck

Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20e-5121.12/75-049-031/15
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 05.05.2015

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

Bebauungspläne Nr. 46 "Sondergebiet Fremdenverkehr am Kulm zwischen Strandhotel Ostseeblick und Badstraße in Heringsdorf" und Nr. 48 "Südliche Maxim-Gorki-Straße/ Bergstraße" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 24.04.2015 (eingegangen am 27.04.2015)

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorliegenden o. g. Bebauungspläne und durch das jeweils in diesem Zusammenhang stehende überplante Gebiet werden agrarstrukturelle Belange nicht berührt. Insofern ergeben sich aus meiner Sicht keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert von der Dienststelle Stralsund.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bischoff

BM	ØBM	ØZD	ØFB I	ØFB II	Ø EB
ZD	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf				zK
FB I	07. MAI 2015				zwV
FB II	Eingang				Rü
EB	zdA	FE:			

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
z.H. Frau Behn
Kurparkstraße 4

17419 Seebad Ahlbeck

Telefon: 03831 / 696-125
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: Andrea.Lemcke@staluvm.vv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr.Lemcke
Aktenzeichen:StALUVP12/5122/VG/61/15
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 10.06.2015

**Behauungsplan Nr.46 „Sondergebiet Fremdenverkehr am Kulm zwischen
Strandhotel Ostseeblick und Badstraße in Heringsdorf“**

Sehr geehrte Frau Behn,

vielen Dank für die Unterlagen zum im Betreff genannten B-Plan. Unsere Prüfung hat etwas Zeit in Anspruch genommen. Insofern bitten wir um Nachsicht, dass unsere Ergebnisse zum geplanten Scoping-Termin nicht vorgelegen haben.
Im Einzelnen nehmen wir zu den uns vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Küsten- und Hochwasserschutz

Die Planungen sind grundsätzlich mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar. Zu beachten ist allerdings, dass es in dem vom B-Plan betroffenen Bereich bei Eintritt des Bemessungshochwassers (BHW) und entsprechendem Seegang zu einer Abarbeitung (Profilumlagerung) der Düne bis zur Promenade auf eine Höhe von 1 m NHN und einer damit in Zusammenhang stehenden Hanginstabilität kommen kann. Sofern entsprechende Gutachten nicht zu anderen Erkenntnissen gelangen, kann die Gefährdung der Standsicherheit der baulichen Anlagen aus diesem Grunde nicht sicher ausgeschlossen werden. Insofern ist der Bereich entweder von Bebauung / Neubebauung freizuhalten oder es ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Gründung mit entsprechender Standsicherheit) eine Gefährdung auszuschließen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvm.vv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Zuständigkeit/Hintergrund/Begründung

Die örtliche Zuständigkeit meines Amtes ergibt sich aus § 107 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaG¹ i. V. m. §§ 2 und 4 LwUmwuLBehV MV².

Das B-Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des Küstengewässers (Bundeswasserstraße und Gewässer I. Ordnung) „Ostsee“.

Gemäß § 89 Abs. 1 LWaG bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an Küstengewässern in einem Abstand von 200 Metern land- und seewärts von der Mittelwasserlinie sowie im Vorstrandbereich der rechtzeitigen Anzeige bei der Wasserbehörde. Das Vorhaben ist nach § 89 Abs. 2 LWaG zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.

Das Bemessungshochwasser (**BHW**), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, beträgt für den Außenküstenbereich der Insel Usedom **2,90 m NHN** (siehe Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V).

Das B-Plangebiet befindet sich auf einem Steilufer hinter der Sturmflutschutzdüne „Bansin – Ahlbeck“. Die Baufelder auf dem Steilufer weisen entsprechend der topografischen Karte Geländehöhen zwischen 24 und 35 m NHN auf (genauere Angaben sind den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen).

Anlagen, die hinter Sturmflutschutzdünen mit langfristigem Bestand errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur dann mit den Belangen des Küstenschutzes vereinbar, wenn sie mit einem Abstand vom aktuellen seeseitigen Böschungsfußpunkt geplant werden, der die erforderliche Dimensionierung der Düne inklusive ausreichend landseitigem Raum zur Dünenrückverlegung bei Küstenrückgang ermöglicht.

Grundsätzlich ist der Küstenabschnitt zwischen Sackkanal (Kkm U 35,000) in Bansin und Seebrücke Heringsdorf (Kkm U 37,500) als Übergangsabschnitt mit relativ ausgeglichener Sedimentbilanz zwischen dem rückgängigen Kliff des Langen Berges und dem Akkumulationsbereich der Swinepforte zu bewerten. Bezüglich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ist im Bereich zwischen der Seebrücke Bansin und der Seebrücke Heringsdorf ein Abstand von 50 m von der seewärtigen Dünenoberkante als potentieller Dünenbereich anzusehen (siehe auch B-Plan Nr. 9 „Promenade“ der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf). Die mit einer Baugrenze gekennzeichneten Flächen weisen Abstände von mehr als 90 m zur seeseitigen Dünenoberkante auf. Damit wird den Belangen des Küstenschutzes dem Grunde nach Rechnung getragen.

¹ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765)

² Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652)

Da aber eine latente Gefährdung des Baugebietes aufgrund der unter bestimmten Umständen zu besorgenden Hanginstabilität besteht, halten wir es im weiteren Verfahren für erforderlich, die oben genannten Hinweise zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrecht

Bei der weiteren Bearbeitung bitten wir zu beachten, die bereits in der Unterlage zum Scoping gemachten Darstellungen zu Emissionen und Immissionen zu den Schutzgütern Luft und Mensch auch in die Begründung zum Bebauungsplan bzw. den dazugehörigen Umweltbericht aufgenommen werden. Weitere Belange in der Zuständigkeit meines Amtes sind von der Bebauungsplanung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

AB

**Landesamt für Kultur und
Denkmalpflege
Mecklenburg-Vorpommern
– Archäologie und Denkmalpflege –**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Der Bürgermeister

Kurparkstraße 4

17419 Seebad Ahlbeck

Ihr Schreiben: 24.04.2015

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Bauleitplanung

Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 01-2-OVP/Heringsdorf-46-01
(Bitte immer angeben!)

Schwerin, den 08.06.2015

Bebauungsplan Nr. 46 "Sondergebiet Fremdenverkehr am Kulm zwischen Strandhotel Ostseeblick und Badstraße in Heringsdorf" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, hier: Einladung zum Scoping (Stand März 2015)

Herstellung des Einvernehmens durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege nach § 7 (6) DSchG M-V

Ihre Anforderung zur Einvernehmensherstellung vom 24.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Genehmigung wird unter den als Anlage beigefügten Bedingungen und / oder Auflagen und Hinweisen das Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, VG

gez. Dr. Detlef Jantzen
Landesarchäologe

gez. Dr. Bettina Gnekow
Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege

1 Anlage

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

**Archäologie und
Denkmalpflege**

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv

Archiv Schwerin
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexö-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63

Anlage (Bau- und Kunstdenkmalpflege)

Zum Schreiben vom: 08.06.2015 zum Az: **01-2-OVP/Heringsdorf-46-01**

Betr.: Bebauungsplan Nr. 46 "Sondergebiet Fremdenverkehr am Kulm zwischen Strandhotel Ostseeblick und Badstraße in Heringsdorf" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, hier: Einladung zum Scoping (Stand März 2015)

weitere Auskünfte erteilt: Frau Krug, 0385/58879-326

Im Plangebiet befinden sich Baudenkmale. Die exakte Auflistung erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V sind Denkmale zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Wegen der Vielzahl der vorliegenden Vorgänge muss vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege nach pflichtgemäßem Ermessen eine Auswahl aus den vorliegenden Genehmigungsverfahren getroffen werden. Eine eingehende Prüfung und Stellungnahme durch die Landesfachbehörde zu dieser Maßnahme findet daher nicht statt.

Wir bitten, folgenden Hinweis aufzunehmen:

Gemäß § 7 DSchG M-V ist für Einzeldenkmale eine gesonderte Genehmigung erforderlich.